

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde St. Johann erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
  
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,- € bis 10.000,- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- €.

### **§5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

## **§7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen Inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§8 Schlußvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001 und alle sonstigen dieser entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Johann geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
St. Johann, den 05. Dezember 2006

Wolf  
Bürgermeister

1. Diese Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 49 vom 08. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist erfolgt am 08. Dezember 2006

St. Johann, den 11. Dezember 2006

Brändle  
Gemeindeoberinspektorin  
Verteiler:  
Ortsrecht Bürgermeister  
Finanzverwaltung  
Hauptamt  
Ortschaftsverwaltungen  
Landratsamt Reutlingen  
Akten  
Urschrift

**Gebührenverzeichnis  
für öffentliche Leistungen der Gemeinde St. Johann**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,- EUR
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	5,- bis 10.000,- EUR
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-bis160,-EUR
4	<b>Auskünfte</b> a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,- bis 80,- EUR
5	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1	Bestätigung der Vollständigkeit	280- EUR
5.1.2	Bestätigung der Vollständigkeit bei Garagen und untergeordneten Anlagen	110,- EUR
5.1.3	Untersagung des Baubeginns	280- EUR
5.1.4	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Hinderungsgründe für das Kenntnisgabeverfahren)	110,-EUR
5.1.5	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,-EUR je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 60,- EUR
5.1.6	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	35,- bis 350,- EUR
5.1.7	Mitwirkung bei Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen, je Tatbestand	35,- EUR
5.2	Mitwirkung bei Baulasten (Vorbereitung und Beurkundung)	
5.2.1	Mitwirkung bei Baulasten mit einem Regelungspunkt	50,-bis160,-EUR
5.2.2	Jeder zusätzliche Regelungspunkt (je nach Aufwand)	20,- bis 50,- EUR
5.2.3	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis (ohne Kosten für Kopien)	10,-EUR
5.3	Beratung und Dienstleistung	
5.3.1	Einsichtnahme in Bauakten	25,- EUR
5.3.2	Mitwirkung bei Dienstbarkeitsverträgen	50,-bis160,-EUR
6	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften der gemeindlichen Bestimmungen</b>	5,- bis 650,- EUR
7	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
7.1	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. (Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die	5,- bis 155,- EUR

	Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz)	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-bis 7,50 EUR, mindestens 3,- EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-bis 5,50 EUR, mindestens 2,- EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
<b>8</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5.- bis 80,- EUR
8.1.1	Bestätigung Anzeige Kampfhund	50,- EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,- bis 40,- EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,- EUR
<b>10</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7Abs.2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,-bis 75,-EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	30,- bis125,-EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	75,- bis 225,- EUR
<b>11</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 5,- EUR
11.2	bei Sachen über 500,- EUR Wert	2% des Werts und 1% des Mehrwerts
<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	5,- bis 500,- EUR
<b>13</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands <sup>2</sup>	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefang. Std. d. Inanspruchnahme

		20,- EUR
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	7,- bis 80,- EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	7 bis 80,- EUR
<b>15</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	15,-bis 45,-EUR
15.1	Kirchenaustritt	20,- EUR
<b>16</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b> , Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 39 Abs. 1 § 39 Abs. 1 EstG	5,- EUR
<b>17</b>	<b>Melderecht<sup>3</sup></b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,-EUR
17.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,- EUR
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 EUR
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,- bis 3.000,- EUR
17.1.5	Meldeportal	5,- EUR
<b>17.2</b>	<b>Datenübermittlung</b>	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50 EUR
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,-bis 3.000,-EUR
17.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale(GEZ) bis 20.000 Einwohner jeweils pro übermittelten Datensatz	0,15 EUR
17.3	Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Kommunalwahlgesetz	20,- EUR
17.4	Auskunftssperren	
17.4.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	30,- EUR
17.4.2	Verlängerung wegen Fristablauf	15,-EUR
17.5	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,-EUR
17.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,- bis 750,- EUR
17.7	Gebührenfrei sind	
17.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-bis 300,-EUR
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4	1/10 bis 1/2 der Gebühr

	S. 3 der Satzung)	nach 18.1, mind. 5,-EUR
<b>19</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seiten DIN A4 (der Ausfertigungs- & Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,-EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	17,-EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,- EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopiert) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden behoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4, für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-EUR 0,75 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format, für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50EUR 1,25EUR
19.3	Fotokopie je Seite, DIN A4 Fotokopie je Seite, DIN A3	0,15 EUR 0,30 EUR
<b>20</b>	<b>Sprengstoffe</b> Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (vgl. hierzu Ziff. 15 f des Geb.Verz. zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl.I S. 216);zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 1 SprengGZuVO vom 08.09.1992 (GBI.S.661)	25,- bis 250,- EUR
<b>21</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	20,- bis 300,- EUR
21.2	Plakatiergenehmigung	50,- EUR
<b>22</b>	<b>Zurücknahme</b> eines Antrags (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,- EUR
<b>23</b>	<b>Waffengesetz</b>	
23.1	Sicherstellung verbotener Gegenstände	65,- bis 125,- EUR
23.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	35,- bis 180,- EUR
<b>24</b>	<b>Fischereischeine</b>	
24.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
24.1.1	Jahresfischereischein; zzgl. Fischereiabgabe für das Land (derzeit 8,- EUR)	17,-EUR
24.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre); zzgl. Fischereiabgabe für das Land (derzeit 80,- EUR)	17,-EUR
24.1.3	Jugendfischereischein	10,-EUR
<b>25</b>	<b>Ladenschluss</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG)	50,- bis 500,- €

<b>26</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
26.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	15,- EUR
26.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	15,- EUR
26.3	Spiele	
26.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 26.3.1)	110.- bis 1.600.- EUR
26.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	55,- EUR
26.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	110.- bis 1.100,- EUR
26.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs 1 und 2 GewO)	110.-bis1.100,- EUR
26.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 GewO	110.-bis1.100,- EUR
26.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	110.-bis1.100,- EUR
26.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	110.-bis1.100,- EUR
26.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	110.-bis1.100,- EUR
26.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	25- bis 1.600,-EUR
26.11	Marktgebühren	1,-EUR pro lfd. m
<b>27</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
27.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	20,- bis 1000,-EUR
27.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage, je Tag	15,-bis 70,-EUR
<b>28</b>	<b>Wasserrecht</b>	
28.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	55,- bis 550,- EUR
28.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	55,- bis 550,- EUR
<b>29</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
29.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	55,- bis 550,- EUR
29.2	Sperrungen gem § 54 NatSchG	55,- bis 550,- EUR
29.2.1	Genehmigung von Sperrungen	55,- bis 550,- EUR
29.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	55,- bis 550,- EUR
<b>30</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	55,- bis 550,- EUR
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	

- 1) Gebühren sind durch besondere Rechtsvorschriften festgelegt.
- 2) Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für die amtlichen Schätzungen von Grundstücken.
- 3) Melderegisterauskünfte an Versicherungsträger und Sozialbehörden sind gebührenfrei